



Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 30. Juni 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016, GVBl. S. 369) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 10. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Februar 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.“

2. § 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11a der APO.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Angaben und Regelungen über

1. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind,

2. die genauen Bestimmungen zu Anforderungen und Bewertungsmaßstäben für studienbegleitende Leistungsnachweise vom Typ „mündlicher Leistungsnachweis (mdlLN)“, „praktischer Leistungsnachweis (prLN)“ und „schriftlicher Leistungsnachweis (schrLN)“.

3. § 8 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt insgesamt mindestens 28 Credits erreicht hat.

(4) Die Zulassung zum Industriepraktikum (Modul Nr. 26 gemäß Anlage) setzt voraus, dass das Vorpraktikum und der erste Studienabschnitt erfolgreich abgeleistet, sowie insgesamt mindestens 15 Credits aus dem zweiten Studienabschnitt erworben worden sind.“

4. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten; ansonsten ist unter Beachtung von § 21 Abs. 1 APO eine Bearbeitungszeit von maximal fünf Monaten möglich. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.“

5. In § 13 wird eine Absatz 4 ergänzt:

„(4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Mechanical Engineering“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2017/18 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens im Bachelorstudiengang immatrikuliert sind oder sich neu in den Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 8. Juni 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 30. Juni 2017



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 30.06.2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.06.2017 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30.06.2017.